

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Angewandte Endokrinologie e. V“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der endokrinologischen Forschung und Anwendung der Ergebnisse in der unmittelbaren Patientenversorgung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu endokrinologischen Arbeitsgruppen und Gesellschaften, die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Endokrinologie, sowie die Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Facharztgruppen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist deshalb selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder in Deutschland tätige Arzt werden, der sich schwerpunktmäßig mit Endokrinologie beschäftigt.

Das Aufnahmegesuch muss von zwei Mitgliedern befürwortet werden und ist über den Sekretär schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind

und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,

b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, welche innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### § 4

Ehrenmitglieder, Korrespondierende Mitglieder und (Satzungsänderung vom 09.06.06) Ehrenpräsidentschaft

Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um die Endokrinologie besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Endokrinologie verdient gemacht haben, zu Korrespondierenden Mitgliedern ernennen.

Die Wahl von Ehrenmitgliedern und von Korrespondierenden Mitgliedern erfordert eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### § 5

Fördernde Mitglieder

Alle Personen, privaten oder öffentlichen Vereinigungen, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

#### § 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### § 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

Dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten

dem Sekretär, der zugleich Schatzmeister ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch den Präsidenten alleine vertreten. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

Streichung von Absatz 4, § 8 laut Satzungsänderung vom 09.06.06:

...Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär werden durch Briefwahl gewählt....

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beginnt, abgesehen von der ersten Wahlperiode, jeweils am 01. Januar.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung ist durch Schreiben an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und, sofern Satzungsänderungen beantragt sind, unter

Angabe der Änderungsvorschläge anzukündigen. Anregungen und Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher einzureichen und zu begründen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes.  
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Präsidenten hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmzahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher eingetragenen Mitglieder übersteigt, beschlossen werden.

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er soll jeweils bis zum 30. Juni des Jahres auf das Konto der Gesellschaft überwiesen werden.

Bonn, den 1. März 1991

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR ANGEWANDTE  
ENDOKRINOLOGIE  
E. V.

Satzung